

Vergütungssätze Kalendermonate November, Dezember 2018, Januar 2019:

Wohngebäude, Lärmschutzwände und Gebäude nach § 48 Absatz 3 EEG			
Anlagenteile	bis 10 kWp	bis 40 kWp	bis 100 kWp
Degression Inbetriebnahme	1,0%		
ab 01.11.2018	11,71	11,38	10,17
Degression Inbetriebnahme	1,0%		
ab 01.12.2018	11,59	11,27	10,07
Degression Inbetriebnahme	1,0%		
ab 01.01.2019	11,47	11,15	8,33*

* unter Vorbehalt

Die Vergütung einer PV Anlage richtet sich nach der Größe der Anlage gemäß Tabelle. Das bedeutet aber nicht, dass eine PV Anlage mit bspw. 70 kWp, die am 1.1.2019 in Betrieb geht, eine Vergütung von 8,33 ct. pro kWh erhält. Der Anlagenteil bis 10 kWp erhält 11,47 ct./ kWh, der Anlagenteil zwischen 10 und 40 kWp 11,15 ct./ kWh und der Anlagenteil darüber erhält 8,33 ct./ kWh. Die Gesamtanlage erhält eine Vergütung von 9,99 ct./ kWh.